



Ann Die Ulmer Obrigkeit sah mit großer Strenge darauf, daß die Leinwandstücke die gehörige Länge und Breite, auch eine gewisse Anzahl Fäden im Zettel haben, sowie daß die gefärbten Stücke vorschriftmäßig gefärbt seien. Deshalb gab es eine Weißschu und eine Schwarzsau. Alle Stücke mußten gemessen werden und erhielten den ulmischen Stampf oder Stempel. Dieses geschah früher auf dem Rathaus, dann in den großen oberen Räumen der Gräth (abgebrannt 1853), auch auf dem Golschenkeller. Die gestempelte ulmische Leinwand erfreute sich eines solchen Ansehens, daß ein Ballen (Fardel = 42 Stück) uneröffnet und ununtersucht im Handel durch zehn und mehr Hände gehen konnte. Deshalb wurde mit Recht die Umgehung der gesetzlichen Vorschriften streng bestraft und in einer Zeit, da man einen Menschen wegen oft geringen Diebstahls henkte, darf diese Strenge gegen den Färber und Schauer Häblich bei einem Vergehen, das dazu angethan war, die so wichtige Leinwandfabrication, die Quelle des ulmischen Wohlstands, schwer zu schädigen, nicht befremden. Wie bedeutend diese war, ergibt sich daraus, daß im Jahr 1530 hier 470 Webermeister waren, welche ein gutes Auskommen hatten, zum Teil wohlhabend waren, daher die Weberstiftungen. Im Jahr 1787 waren es noch 230 Meister. Diete- rich S. 135.

Zu 1606.

Ueber diese Hinrichtung heißt es im Urgichtbuch S. 109: Der Kraumer Mißgeler habe am Zinstag den 27. Januar mit Barthol. Dswald und anderen im Wirtshaus in der Ulmergasse gezecht und gegen abend seien diese aus zu viel eingenommenem Trunk so hintereinander gekommen, daß sie die Gläser nach einander geworfen. Dann sei der Mißgeler heim, habe eine Wehr geholt und sei der Ulmer Gasse zu, wo er auch den Dswald getroffen u. s. w. Da nun solches unbewehrt angreifen nicht anders denn als eine fürsätzliche Mordthat angesehen werden kann, so haben meine großgünstigen Herren erkannt, daß mehrgedachter Mißgeler der Meister im Turm binden u. s. w. Actum 10. Februar 1606.

037

035

041

031

046

026

086

Ende

Anfang